

Förderrichtlinie

Zuwendungen für Bildungs- und Qualifizierungsangebote

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Nach § 4 Abs. c der Satzung fördert die Stiftung Maßnahmen und Bildungsangebote Dritter, die zum Ziel haben, jungen Menschen und Berufssuchenden Qualifikationen und Kompetenzen zu vermitteln, die den Einstieg in das Berufsleben sowie eine Existenzgründung als Unternehmer fördern.
- (2) Nach § 4 Abs. b und d der Satzung fördert die Stiftung die Gesundheitspflege und Jugendhilfe durch finanzielle Zuwendungen für Maßnahmen und Angebote im Bereich des therapeutischen Reitens.
- (3) Der*Die Antragsteller*in muss grundsätzlich berechtigt sein, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) für diesen Zweck ausstellen zu dürfen. Nach Erhalt der bewilligten Mittel verpflichtet sich der*die Zuwendungsempfänger*in ohne Aufforderung eine Zuwendungsbestätigung auszustellen.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind nachfolgende Körperschaften
 - a. Steuerbegünstigte Einrichtungen und Organisationen
 - b. Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 3 Antragsunterlagen

- (1) Anträge können jederzeit gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt vorzugsweise per Mail an: nm@stiftungcoppentrath.de oder per Post an folgende Adresse:

Aloys & Brigitte Coppentrath Stiftung
Edinghäuser Straße 20b
49076 Osnabrück

- (2) Zusätzlich zum vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular, ist eine konkrete Beschreibung des Vorhabens einzureichen. Die nachfolgenden Punkte sollten dabei berücksichtigt werden:
- a. Konkrete Beschreibung der zu fördernden Angebote und Maßnahmen
 - b. Angaben zur Evaluation- und Wirkungsmessung: Welche Erfolge konnten bisher erzielt werden? Welche langfristigen Wirkungen sollen erzielt werden?
 - c. Welche Kosten werden für den beantragten Förderzeitraum erwartet?
 - Kosten- und Finanzierungsplan (inkl. Angabe der zur Verfügung stehenden Eigenmittel sowie Angabe weiterer Fördermittel)
 - Höhe der beantragten Fördersumme bei der Aloys & Brigitte Coppenrath-Stiftung sowie Angaben über Zeitpunkt und Aufteilung der Mittelabrufung (z.B. Abrufung der 1. Teilsumme im 2. Quartal, 2. Teilsumme im 4. Quartal)

§ 4 Förderdauer

Die Förderdauer beträgt i.d.R. min. 12 und max. 24 Monate. Sonderregelungen sind bei Bedarf abzustimmen.

§ 5 Bewilligung und Auszahlung der Mittel

- (1) Über die Förderung eines beantragten Projektes entscheiden Vorstand und Kuratorium der Stiftung.
- (2) Jeder Förderantrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung, die im pflichtgemäßen Ermessen der Gremien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel liegt. Entscheidungen über Förderanträge werden in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Dies gilt auch für den Fall, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt sein sollten.
- (4) Die Auszahlung erfolgt je nach Absprache als Gesamtsumme oder Teilzahlung zu einem vorher abgestimmten Zeitpunkt. Die Förderung bzw. die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Die Fördermittel unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projekt- bzw. zweckgebunden und zeitlich begrenzt.
- (2) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist der*die Zuwendungsempfänger*in dazu verpflichtet einen Mittelverwendungsnachweis einzureichen.
- (3) Die Stiftung und der Antragsteller werden über das Projekt einen Fördervertrag schließen, indem die konkreten Voraussetzungen der Mittelverwendung geregelt werden.

§ 7 Evaluation

Zwecks Evaluierung ihrer Förderungen und der erzielten Wirkungen, wird der*die Antragsteller*in der Stiftung einen Zwischen- (nach der Hälfte der Projektlaufzeit) und Abschlussbericht (am Ende der Projektlaufzeit) zur Verfügung stellen, aus dem die Fortschritte bzw. die Ergebnisse des Projektes hervorgehen. Hiervon kann durch eine Individualvereinbarung abgewichen werden.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die geförderten Projekte können seitens der Stiftung durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Der*Die Antragsteller*in erklärt sich zur Mitwirkung und ggf. Gestellung von entsprechendem Text- und Bildmaterial bereit. Der*Die Antragsteller*in räumt der Stiftung hierfür das entsprechende Nutzungsrecht ein und bestätigt, über die entsprechenden Rechte zu verfügen und dass eine Veröffentlichung nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
- (2) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die geförderten Projekte seitens der Antragsteller*innen ist stets vorab mit der Stiftung abzustimmen. Eine öffentliche Bekanntgabe der Förderung durch die Stiftung bedarf der Zustimmung der Stiftung.